

NATIONALSTAAT – MONARCHIE – MITTELEUROPA

**– zur Erinnerung an den „Advokaten der Nation“,
Ferenc Deák**

Herausgeber

**DR. GÁBOR MÁTHÉ
DR. BARNA MEZEY**

**Gondolat
Budapest 2004**

Deák und das Privatrecht

Die Vortragenden der heutigen Sitzung überblickend überfielen mich gewisser Neid und Verzweiflung. Meine sehr verehrten Rechtshistoriker- und Lehrstuhlleiter-Kollegen kommen mir wie Glückspilze vor, denn sie alle sind in puncto 19. Jahrhundert bewandert, und die Entwicklungstendenzen in den verschiedenen Rechtsgebieten darzustellen, mag ihnen doch wohl *ex officio* nicht schwer fallen. Und in diesem bekannten und vertrauten Umfeld den Stellenwert von Ferenc Deák herauszufinden, fällt ihnen sogar viel leichter, als einem Vortragenden, der fast ein Aussenseiter in Jahrhundert und Epoche von Deák ist, und sich eben erst durch seine Position als Lehrstuhlleiter unter die Experten vermengte. Diesmal kann ich wohl nichts weiteres auf mich übernehmen, als durchs In-Erinnerung-Rufen einiger Gedanken von Deák und mit einem – bei weitem nicht vollständigen – Überblick seiner späteren Bewertungen den Gefeierten als Zivilist vorzustellen.

Darin können wir uns alle einig sein, dass das Lebenswerk von Deák gleichermaßen das Lebenswerk eines Juristen, wie das eines Politikers und Staatsmannes darstelle. Deák war einer der herausragendsten Juristen seiner Zeit, der nach Erlangung des Anwaltsdiploms etliche Stufen der Komitatsranghierarchie bestieg und später als Mitglied des ungarischen Parlaments sein in der Rechtsakademie von Raab/Győr erworbenes Fachwissen mit Erfolg zu profitieren wusste.¹ Wie viele seiner Äußerungen es belegen, er war ein waschechter Jurist, ein Kind seiner Zeit, aber auch ein "Überholer" seiner Zeit. Eine über seine Zeit in vieler Hinsicht weit hinausgehende Persönlichkeit war er auch als Jurist. Wer zu seiner Zeit als Jurist wirkte, der galt zugleich auch als Rechtshistoriker, angesichts der allgemeinbekannten Verbundenheit mit der Geschichte der zeitgenössischen ungarischen Rechtsentwicklung und Rechtswissenschaft. Er war sich mit den ungarischen juristischen Traditionen im Klaren, genauso mit den Vor- und Nachteilen, die sich aus diesen ergaben. Man kann also mit Recht sagen, wir gedenken jetzt eines unserer Fachkollegen.

Seine Rolle bei der Entstehung der Vorschläge zum Strafrecht im Jahre 1843 ist wohl bekannt. Weniger ins Rampenlicht geriet bislang – obwohl unsere hervorragenden Privatrechtler (Károly Szladits, Endre Nizsalovszky) auch diesem Bereich je eine kürzere Abhandlung widmeten – Deáks das Privatrecht betreffende Tätigkeit.

Ihren Feststellungen gefolgt, können wir uns auch dahingehend einig sein, dass seinerzeit nur wenige so gut das einheimische positive Recht kannten, wie er.² Aber noch

¹ Auf sein Leben bis heute einschlägig: *Ferenczi, Zoltán: Deák élete, I-III (Deáks Leben, I-III)*, Budapest, 1904.

² *Ferenczi, z.W.*, 182-183.

geringer war die Anzahl seiner Zeitgenossen, die die damaligen ausländischen privatrechtlichen Kodifikationen, die theoretische Literatur seiner Zeit besser gekannt hätten. In seinen Reden nimmt er immer wieder Stellung zu den aktuellen Entwicklungen des Wirtschafts- und Rechtslebens in England, Frankreich und Deutschland.³ Im Mai 1843 beispielsweise äußert er sich über die möglichen ausländischen Vorbilder für die Privatrechts-Entwicklung so:

"Aber seit 1791, als der Artikel 67 geschaffen worden war, wurden in diesem genannten Zweig der staatlichen Verfügungen erhebliche Fortschritte gemacht; seither sind der Napoleonische Codex, die bayerischen und preußischen Gesetzbücher und das in vieler Hinsicht so vorzügliche österreichische Gesetzbuch geschaffen worden. In diesen sind die Verhältnisse um die privaten Bürger herum sehr ausführlich beschrieben, und wie das Fehlen eines systematisierten bürgerlichen Gesetzbuches mit jedem Tag immer spürbarer wird, so wird die Gesetzgebende Körperschaft nicht in die Zuständigkeiten der 1791 abgeordneten Delegation hineingezwungen, und sie ist nicht zu einer schieren Flickerei verdammt und die Arbeit in ihr geht nach so vorzüglichen Beispielen mit weniger Schwierigkeiten voran." stellt er bereits 1843 fest.⁴

Seine rechtliche Bildung, sein juristisches Können hatte er – neben anderen, vielleicht besser bekannten Bestrebungen und Erfolgen – unter anderem auch dazu genutzt, um aus dem Privatrecht eines ständischen Ungarn die Entstehung des Privatrechts eines bürgerlichen, auf Rechtsgleichheit beruhenden neuen Ungarn voranzutreiben und zu fördern.

Hierbei war er auch konsequent, wenn auch nicht allzu sehr erfolgreich. Wegen seiner Folgerichtigkeit –, die ich durch Hervorheben einiger Momente hier schildern möchte – kann man ihn bewundern, wegen der Partialität der Erfolge, wegen des Ausbleibens eines großen privatrechtlichen Sammelwerkes eher entlasten. Es lag nicht an seiner Person, dass – der heißeste Wunsch seines Lebens, und Steckenpferd seines juristischen Wirkens –, die Kodifikation des ungarischen Privatrechts noch jahrzehntelang auf sich warten ließ. Ihm ist es aber zu verdanken, dass das ungarische Privatrecht den Weg der "Verbürgerlichung" antreten konnte.

Einer der Wesenszüge in Deáks politischer und juristischer Auffassung war bekanntlich, dass er gegenüber den feudalen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen stets die Bedürfnisse der bürgerlichen Umgestaltung vor Augen hielt, seit Beginn seiner Laufbahn.⁵

So wurden seine das Privatrecht betreffenden Gedanken von der Zeit als Jungabgeordneter des Parlaments an bis zum Ende seines Wirkens von *einer* Idee begleitet: der Idee einer privatrechtlichen Kodifikation, die die Rechtssicherheit verwirklichend auf Freiheit und Eigentum – wie etwa auf zwei Eckpfeilern – beruhen sollte: *"Deák selbst hat den scharfen Geist eines Kodifikators."* – schreibt Szladits – *"Er hat dies bereits 1834 unter Beweis gestellt, als er sich über die zu befolgende Methode bei der Kodifikation des Privatrechts äußerte und gegenüber der casuistischen Digesten-Methode des 'juridicum operatum' auf die Schaffung eines systematischen Kodexes*

³ Zoltán, József: Deák Ferenc, a civiljogász (Ferenc Deák, der Zivilist), Jogállam, 1937, 369.

⁴ Deák Ferenc beszédei, I, 1829-1841, (Deáks Reden), Gesammelt von Manó Kónyi, Budapest, 1903². 83-84.

⁵ Sarlós, Béla: Deák és Vukovics: Két igazságügyminiszter (Deák und Vukovics: Zwei Justizminister), Budapest, 1970, 68.

drängte.⁶ Unter den von Szladits erwähnten *operata* muss man die Arbeiten in den Ausschüssen an dem o. a. GesArt. 67 vom Jahre 1791 verstehen, welche und die 1827 dazu abgefasste *Opinio* das ungarische Parlament 1832 auf die Tagesordnung setzte.⁷

Die privatrechtliche Rechtssicherheit sah Deák durch Errichtung eines privatrechtlichen Kodexes zu verwirklichen. Hierauf deutet auch der Auszug aus seiner 1834 gehaltenen Rede: *"Unsere zu Hauf gewachsenen Gesetze wurden über einen langen Weg der nationalen Gesetzgebung hindurch ohne jegliches System – infolge einiger Beschwerden – angewendet, und auf die Umstände einiger Einzelfälle erlassen, und auf diesem Wege vermehrten sie sich zu einer irreführenden Unzähligkeit. Verböczy war der erste, der diesen casuistischen Wirrarr in eine Art wohl mangelhaftes System zusammengefasst hatte. Alle möglichen Einzelfälle vermag der Menschenverstand nicht im voraus ausschöpfend zu ersehen, aufzulisten, und so ward es, dass sich immer wieder neuere Fälle ergaben, welche in den casuistischen Gesetzen noch keine Erledigung fanden. Diese Mangelhaftigkeiten der Gesetze zu ersetzen, sahen sich die Urteilskörper gezwungen, woraus Willkür und Verunsicherung und eine vage Deutung der Gesetze entsprangen. Dieses Übel kann die uns bevorstehende Arbeit in der landesweiten Delegation nicht verarzten, denn diese besteht in nichts anderem als im Zurechtrichten aus curialen decisionen geschöpfter, bis dato durch klares Gesetz nicht erledigter Einzel-Fälle; also nichts anderes, als Casuistik."*⁸

Deák sah Ziel und Aufgaben klar, er nahm an der parlamentarischen Arbeit am Privatrecht aktiv teil: *"...wenn die Zeit es uns irgendwann erlaubte, haben wir uns mit der Untersuchung der systematischen Gesetzgebungsarbeit beschäftigt, ... und von den Vorschlägen zu den bürgerlichen Gesetzen haben wir im (Wahl)bezirk 25 Gesetzesartikel vorbereitet. All diese Gesetzesartikel hatten wir damals mitsamt unseren amtlichen Berichten den hohen Ständen zugesandt; dennoch werden diese im kommenden Jahr nur als einige Vorarbeiten hierfür gelten."* – schreibt er in seinem Legatenbericht.⁹

Bei den Vorarbeiten waren die Landstände auf der Dieta der Jahre 1839-40 weiter vorangekommen. Die bislang einzigartige Gesetzesserie zum Handels- und Kreditrecht (GesArtikel 1840: XVI-XXII:), kann man dem Gebiet des Privatrechts im weiteren Sinne zuordnen. Man könnte sie fast als Regelungen mit kodifikatorischem Charakter einstufen. Das Motor dieser kodifikatorischen Arbeiten war eindeutig Deák. Auf seinen Vorschlag wird eine Sonderdelegation zur Erarbeitung der Vorschläge (Excerpta) abgesandt, bei deren Ausarbeitung Deák federführend war.¹⁰ Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist etwa seiner rechtsvergleichenden Tätigkeit zu verdanken, dass das ungarische Wechselgesetz nicht zu einem bloßen Immitat der entsprechenden österreichischen Rechtsnorm wurde.¹¹

Den Gedankengang von Szladits weiterführend können wir feststellen, dass Deák seinen kodifikatorischen Talent, seine Bestrebungen *"im Jahr 1848 gezeigt hatte, als auf seine Initiative hin in den Gesetzesartikel 1848: XV ein Auftrag fürs Ministerium eingeschlossen wurde, dass es auf Grund der Abschaffung des Urbarialsystems ein bürgerliches*

⁶ Szladits, Károly: Deák Ferencz és mai magánjogunk (Ferenc Deák und unser heutiges Privatrecht), Jogtudományi Közlöny, (1903/42), 351.

⁷ Ferenczi, z.W., 81, 124-126.

⁸ Deák Ferencz beszédei, I, 83.

⁹ Deák Ferencz beszédei, I, 301

¹⁰ Zoltán, József, z.W., 375-376., Ferenczi Zoltán, z.W., 167-171, 293-295.

¹¹ Nizsalovszky, Endre: Deák Ferenc és a magyar polgári magánjog kialakulása (Ferenc Deák und die Ausformung des ungarischen bürgerlichen Privatrechts), Tanulmányok Deák Ferencről, Zalaegerszeg, 1976, 65.

Gesetzbuch zu erarbeiten habe," und ebenfalls er war es, der unter der – kurzweiligen – Leitung von László Szalay die Kodifikationsabteilung errichtete.¹²

"Mit dem Codex aufzutreten wird es eine heilige Pflicht der neuen Regierung sein, denn jetzt es ist gerade das größte Übel, deshalb ist die Gesetzgebungskunst so schwer, dass man ständig in der verwirrenden Fülle der Materie des corpus iuris zu suchen hat, und einer beruft sich auf das eine, während ein anderer auf das andere verweist ... " – schreibt er noch vor seiner Ernennung zum Minister.¹³

In seinem Minister-Zirkular¹⁴ vom Mai, als er die Arbeiten an der Vorbereitung der Gesetzesvorschläge in die Zuständigkeit des Ministeriums verwiesen hatte, stellte er in Aussicht, dass ausser des ständigen Personals des Ministeriums extra zu vergütende Experten für die Kodifikationsarbeit eingestellt würden. Darüber hinaus hielt er *"ein zweckdienliches gemeinnütziges Mitarbeiten aller Vaterlandsbürger"* bei der Vorbereitung der Rechtsvorschriften für wünschenswert und hat jedermann versichert, dass *"der Minister wird seinen Kodifikationsvorschlag – eventuell sein fertiges Elaborat mit voller Bereitschaft entgegennehmen"*.¹⁵

Es ist fraglich, wie man sich einen schnellen Ablauf der Kodifikationsarbeit vorgestellt hatte. Nach Nizsalovszky könne man aus den Umständen darauf schließen, dass die meistbefugten, darunter wohl auch Deák nicht einmal eine Befolgung des napoleonischen Codexes bis hin an die Grenzen der Rezeption für unmöglich hielten, in der Hoffnung, dass die möglichen Schwierigkeiten einer Adoptierung nicht schwer zu überwinden sein werden.¹⁶

Eine ähnliche Schlußfolgerung kann man auch aus der Wertung von Béla Sarlós herauslesen: *"Deáks wahre Größe zeigte sich in der Kodifikationstätigkeit, er war der größte Meister der Vorbereitung und Abfassung von Gesetzestexten im Ungarn des 19. Jahrhunderts. Sein hervorragender politischer Verdienst ist es, die Rechtsnormen der französischen Revolution bei der juristischen Vorbereitung von 1848/49 verwendet zu haben."*¹⁷

Das endgültige Gesetzeswerk wurde nicht vollzogen worden, auch kennt man keine Entwürfe dazu, denn – wie aus seinen Buchschreibplänen hervorgeht – der sich auf die Aufgabe bewußt gefasst machende Szalay¹⁸ war kurz darauf nach Frankfurt gereist, und im Juni beschwert sich Deák in einem Brief an ihn darüber, dass wegen seiner Abwesenheit *"ich die Strafgesetze und das Strafverfahren nicht werde einbringen können in die kommende Parlamentssitzung; es gibt keinen Menschen wem ich diese Arbeit zuzutrauen bereit wäre, und wer sie übernehmen würde; unsere geeigneteren Leute sind sowieso überaus beschäftigt..."*¹⁹ Bereits damals fällt von einem bürgerlichen Gesetzbuch kein Wort mehr. Die Chance wurde von der Geschichte überrollt.

Der Privatrechtler Deák konnte dann *"seine Spitzenform"* – den Gedanken einer Kodifikation schon notwendigerweise in den Hintergrund gedrängt – auf der

¹² Szladits, z.W., 351.

¹³ Deák Ferenc beszédei, II, 209.

¹⁴ Über seine Tätigkeit als Minister siehe auch Ferenczi Zoltán, z.W., 99-121.

¹⁵ Sarlós, Béla: Deák és Vukovics, z.W., 59.; Nizsalovszky, z.W., 70.

¹⁶ Nizsalovszky, z.W., 70.

¹⁷ Sarlós, z.W., 102.

¹⁸ Nizsalovszky, z.W., 69.

¹⁹ Deák Ferenc emlékezete. Levelek (Erinnerung an Ferenc Deák. Briefe), Budapest, 1890. 1999-200.

Judexcurialkonferenz (1861),²⁰ bei der Verwirklichung des Ausgleichs im Bereich des ungarischen Privatrechts bringen. *"Denn auch das ungarische Privatrecht hat seinen historischen Ausgleich..."* im Laufe dessen *"musste das ungarische Privatrecht mit dem österreichischen Privatrecht, unsere Selbsterstörung mit den fremden Konstrukten, das Prinzip der rechtlichen Kontinuität mit den neuen Bedürfnissen zum Ausgleich gebracht werden"* – schreibt Szladits.²¹ Dies wäre ohne die Mitwirkung eines Deák mit seiner riesigen Lebenserfahrung, seiner privatrechtlichen Vene, sowie seiner geneigten Haltung einem Ausgleich gegenüber unvorstellbar gewesen. Auf der Judexcurialkonferenz der *juris caudae* hatte er seinem Kampf um ein modernes ungarisches Privatrecht etwa die Krone aufgesetzt: zum einen hatte er eine Brücke über die tiefe, unser Privatrecht vor und nach '48 trennende Kluft geschlagen, und gleichzeitig hatte er die privatrechtlichen Grundsätze der Legislation von 1848, die den Höhepunkt der kämpferischen Bestrebungen der Reformzeit bedeuteten, ins Privatrecht des neuen Ungarn hinübergerettet.²²

Fähig zu erreichen dieses Ergebnis war Deák durch ein bewußtes Streben und dank seines hohen Ansehens. Das Wesen seiner Bestrebungen fasst er wie folgt zusammen:

*"Die Grundidee ist, unsere alten Gesetze wiederherzustellen. Aber bei der Verwirklichung dieser Ideen gilt es, dass die privatrechtlichen Verhältnisse nicht gestört werden dürfen".*²³

Bereits am Anfang der Beratungen hatte er seine Ansichten klar formuliert, die geholfen hatten – mit Szladits poetisch formuliert – *"ein neues Flussbett für den Strom des ungarischen Privatrechtes zu brechen – ein Flussbett, das ihn davor bewahrt, in einen fremden Fluss hinstürzend, seine Individualität zu verlieren – und dies war noch relativ leicht zu erreichen – aber gleichzeitig so ein Flussbett, welches ihn vor der Versumpfung auch schützt und davor, plötzlich dann aufgestaut mit seiner zerstörerischen Flut fruchtbare Fluren zu überfluten."*²⁴

Deák formuliert so: *"Bei den Beratungen, das heißt in diesem ersten Stadium der Debatte, es kann nur darum gehen: ob das ungarische Gesetz mit allen seinen Details ohne jegliche Änderung wiederherstellbar sei, in den Bereichen des bürgerlichen materiellen und formalen und auch des Strafrechtes ohne die bestehenden Rechtsverhältnisse zu stören, oder nicht? Ist es wiederherstellbar, dem werden natürlich alle zustimmen; wir aber sehen nur die zwingende Notwendigkeit, dass wir nicht imstande sind, gewisse Teile der ungarischen Gesetze wiederherzustellen, ohne eine Störung der Rechtsverhältnisse zu bewirken."*²⁵

Bis zum letzten Moment beharrt er auf seinem Standpunkt. Immer wieder formuliert er erneut das große Dilemma der Konferenzteilnehmer: *"Die Behörden und jenes Publikum, welches auf die Menschen Wirkung hat, hatten verkündet, dass die alten ungarischen Gesetze wiederhergestellt werden müssten; daraufhin erwiderten manche, das, was war könne nicht zur Gänze wiederhergestellt werden, denn es seien neue Rechtsverhältnisse entstanden: hier ist beispielsweise das Grundbuch, was man zu respectieren hat und daraufhin wird gesagt: das Grundbuch halten wir auch für nötig, aber in den alten*

²⁰ Dazu siehe Ferenczi, z.W., 260-266.

²¹ Szladits, z.W., 348.

²² Zoltán, z.W., 370.

²³ Az Országbírói értekezlet a törvénykezés tárgyában, II (Judexcurialconferenc betrefflich der Gesetzgebung), Veröffentlicht von György Ráth, Pest, 1861, 291; Deák Ferencz beszédei, II, 209.

²⁴ Szladits, z.W., 348.

²⁵ Deák Ferencz beszédei, II, 551.

*Gesetzen käme die institutio eines Grundbuchs in dieser Art nicht vor, also müssen diese angewendet werden; und das Beratungsgremium werde die Art und Weise finden, wie die alten Gesetze wiedereingeführt werden könnten, obwohl diese so, wie sie abgefasst sind, absolute doch nicht wiederhergestellt werden können. Und auf diese Weise stellte die publica opinio vor das Beratungsgremium keine weiteren Einschränkungen, nur zwei; nämlich die eine: jegliche Änderung gelte als Octroyren; die andere: man dürfe nicht octroyren, jedoch wäre eine Änderung notwendig. Ich möchte gerne mal denjenigen Weisen sehen, der sich durch dieses Dickicht durchdringt."*²⁶

Der "Weise des Vaterlandes" hätte nur in den Spiegel zu schauen brauchen, denn er war es, der sich doch getraut und es vollzogen hatte. In einzelnen Detailfragen (vor allem hinsichtlich der erbrechtlichen Probleme) aner kennenswerten Scharfsinn und dogmatisches Können unter Beweis gestellt, auch seinen eigenen Standpunkt nach Bedarf modifizierend erreichte er, dass durch die letztendlich verabschiedeten Provisorischen Gesetzgebungsregeln es ermöglicht war, das ungarische Privatrecht später weiterzuentwickeln, indem ein funktionsfähiges Kompromiss gefunden war, zwischen der Wahrung der ungarischen juristischen Traditionen und den durch das immer mehr verbürgerlichten Rechtsleben gestellten Anforderungen.

Die Ergebnisse der Judexcurialkonferenz kann man ja kritisieren. Jedoch nicht Deák selbst. Seine konsequente Haltung führte dann zu einem Kompromiss, welches die Grundlagen eines neuen ungarischen Privatrechtes legte. Und ob ein Privatrechtler eines größeren Lobes verdiene, den – angesichts seines fachlichen Könnens, wegen seiner Zielstrebigkeit – auch in unseren Tagen, im Aufbruch zur Umgestaltung unseres Privatrechts, auch wir zu Recht als Vorbild betrachten können.

²⁶ Deák Ferencz beszédei, II, 569.